Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ. — Beilagen werden nicht angenommen.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., nichtbuchhändlerische Anzeigen 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 268 Leipzig, Sonnabend den 16. November. 1901.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Börsenvereins, daß das bisher mit Herrn Rechtsanwalt Dr. **Paul Schmidt,** zuletzt in Dresden-Blasewitz, getroffene Abkommen hinsichtlich der Gewährung von Rechtsauskunft in allen das Urheber- und Verlagsrecht betreffenden Fragen in gegenseitigem Uebereinkommen gelöst und der Syndicus des Börsenvereins, Herr **Rechtsanwalt Dr. iur. Alex. Orth** in Leipzig, Buchhändlerhaus, damit, sowie mit sonstigen Vertretungen gegen das übliche Rechtsanwalts-Honorar betraut worden ist.

Leipzig, den 1. November 1901.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Albert Brockhaus. Dr. Wilhelm Ruprecht. Otto Nauhardt.
Ernst Vollert. Alexander Francke. Wilhelm Müller.

Bekanntmachung.

In der bei dem unterzeichneten Rathe geführten Eintragsrolle werden die im § 9 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzblatt 1876 S. 4) und die im § 31 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt 1901 S. 227) vorgesehenen Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

1. auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von solchen Werken der bildenden Künste, die pseudonym (unter einem Decknamen) oder anonym (ohne Namen) veröffentlicht sind (vgl. § 9 des Gesetzes vom 9. Januar 1876);
2. auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber
   a) von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, die dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen,
   b) von Werken der Tonkunst,
   c) von solchen Abbildungen*) wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind,

sofern diese Schriftwerke, Vorträge und Reden, Werke der Tonkunst und Abbildungen pseudonym (s. o.) oder anonym (s. o.) veröffentlicht (d. i. im Buchhandel herausgegeben = erschienen, aufgeführt oder vorgetragen) sind (vgl. hierzu §§ 1, 7, 11, 29 und 31 des Gesetzes vom 19. Juni 1901).

Die Eintragung der Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens — Beginn oder Vollendung — vorbehaltener Uebersetzungen findet nicht mehr statt, d. h. das alleinige Recht des Urhebers auf Uebersetzung seines Werkes in eine andere, lebende Sprache ist ohne weiteres auch ohne Vorbehalt geschützt. (§ 12 des Gesetzes vom 9. Juni 1901.)

Der Antrag auf eine der unter a und b gedachten Eintragungen ist schriftlich oder zu Protokoll des unterzeichneten Raths zu stellen. Der Vorlegung der Werke u. s. w., auf die sich die nachgesuchte Eintragung bezieht, bedarf es nicht. Es sind jedoch die Angaben über die einzutragenden Thatsachen vollständig, insbesondere genaue Angaben über die Zeit und Form der ersten Veröffentlichung des Werkes, über Namen und Geburt des Urhebers, Namen und Ort der Handelsniederlassung des Verlegers, Titel des Werkes u. s. w. zu erbringen. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Alle Eingaben, Verhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, wie Vollmachten und dergleichen, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung, jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle ist eine Gebühr von je 1 ℳ 50 ₰ im voraus zu entrichten. Auf Wunsch des Antragstellers wird diese Gebühr durch Postnachnahme erhoben.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann gestattet.

Uebrigens finden gegenwärtige Vorschriften, wie die angezogenen Gesetze nur Anwendung auf Werke inländischer Urheber und auf Werke ausländischer Urheber dann, wenn sie im Inlande erscheinen. (§ 20 des Gesetzes vom 9 Januar 1876, §§ 54 und 55 des Gesetzes vom 19. Juni 1901.)

Diese Bekanntmachung tritt sofort und soweit sie sich auf die Eintragungen unter 2 bezieht, mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen vom 26. November 1886 und 9 Mai 1892, soweit sie hiernach noch Geltung haben, außer Wirksamkeit.

Leipzig, den 1. November 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig
als
Kurator der Eintragsrolle.
Dr. Tröndlin.

Aff. Baumann.

*) Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.